



Luftfahrt-Bundesamt  
38144 Braunschweig

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL 0228 99-300-4953  
FAX 0228 99-300-807-4953

PG-UnbLF@bmdv.bund.de  
www.bmdv.bund.de

**Betreff: Erlass des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr  
– Abweichung von den Mindestabständen für den Betrieb von Un-  
bemannten Luftfahrtsystemen, die zu landwirtschaftlichen Zwe-  
cken und Tierschutzzwecken (bspw. Rehkitzrettung) genutzt wer-  
den**

**Gültigkeit: 20.03.2024 bis 19.11.2024**

Aktenzeichen: PG Unb LF/6312.1/8

Datum: 20. März 2024

Seite 1 von 4

Hiermit weise ich das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) an, eine Allgemein-  
verfügung folgenden Inhalts bekanntzugeben:

Abweichend von der Regelung in UAS.OPEN.040 (2) der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 62) gilt für den Betrieb von Unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS), die zu landwirtschaftlichen Zwecken und Tierschutzzwecken (bspw. Rehkitzrettung) und nicht zu Sport- oder Freizeit Zwecken eingesetzt werden, folgende Regelung: Drohnen mit einer höchstzulässigen Startmasse von 250 g bis 25 kg dürfen bei einem Betrieb in der offenen Kategorie, Unterkategorie A3 von dem Mindestabstand von 150 Metern zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten abweichen. Der seitliche Abstand zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten soll stets größer als 10 Meter und stets größer als die Flughöhe des Fluggeräts sein.

Im Rahmen der durch das LBA zu veranlassenden Bekanntgabe bitte ich folgende Punkte zu beachten:

1. Rechtsgrundlage ist Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 53).





Seite 2 von 4

2. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, PG Unb LF, hat die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) im Wege des Notifizierungsverfahrens gemäß Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 über diesen Erlass und die damit verbundene Entscheidung informiert. Das LBA wird gebeten, einen Ansprechpartner im LBA an die EASA zu übermitteln.
3. Die Allgemeinverfügung ist mit einer umfassenden, durch das LBA zu entwerfenden Begründung zu versehen.
4. Die Allgemeinverfügung ist mit folgender Nebenbestimmung (§ 36 VwVfG) zu versehen: Befristung für den Zeitraum vom 20.03.2024 bis 19.11.2024.
5. Die Allgemeinverfügung ist mit einem jederzeitigen Widerrufsvorbehalt (§ 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2. Variante VwVfG) zu versehen.

## **I. Sachverhalt**

Seit dem 01. Januar 2024 dürfen in der offenen Kategorie nur noch Unbemannte Luftfahrtsysteme („Drohnen“) mit einer C-Klassifizierung in den Verkehr gebracht werden (vgl. Artikel 22 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947). Bestandsdrohnen, also Drohnen ohne C-Klassifizierung dürfen für den Betrieb in der offenen Kategorie seit dem 01. Januar 2024 nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

Bereits vor dem 01. Januar 2024 gekaufte Bestandsdrohnen dürfen weiter in der offenen Kategorie wie folgt betrieben werden:

- in der offenen Kategorie A1 für Bestandsdrohnen mit einer höchstzulässigen Startmasse unter 250 g und
- in der offenen Kategorie A3 für Bestandsdrohnen mit einer höchstzulässigen Startmasse unter 25 kg.

Bis zum 01. Januar 2024 durften Bestandsdrohnen mit einer Startmasse von weniger als 2 kg von einem Fernpiloten in der offenen Kategorie, Unterkategorie A2 unter Einhaltung eines horizontalen Mindestabstands von 50 m zu Menschen betrieben werden (vgl. Artikel 22 Buchstabe b) Durchführungsverordnung (EU) 2019/947).

Seit dem 01. Januar 2024 dürfen Bestandsdrohnen, also Drohnen ohne C-Klassifizierung, bei einer höchstzulässigen Startmasse von 250 g bis 25 kg in der offenen Kategorie nunmehr ausschließlich in der Unterkategorie A3 betrieben werden.

Das bedeutet, dass ein Mindestabstand von 150 Metern zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten einzuhalten ist (vgl. Anhang, Teil A, UAS.OPEN.040 UAS-Betrieb in Unterkategorie A3 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947).





Seite 3 von 4

Ansonsten ist nur ein Betrieb in der speziellen Kategorie möglich, der jedoch mit einem großen bürokratischen Aufwand, hohen Kosten und langen Wartezeiten einhergeht.

Bestandsdrohnen, also Drohnen ohne C-Klassifizierung, müssten von den Herstellern für die UAS-Klasse C2 nachzertifiziert werden, um nach wie vor in der offenen Kategorie, Unterkategorie A2 betrieben werden zu dürfen. Einige Hersteller haben dies jedoch bereits abgelehnt.

Manche Drohnen könnten technisch zwar aufgerüstet und nachzertifiziert werden, was allerdings mit hohen Kosten verbunden wäre. Ansonsten bleibt nur die Möglichkeit für die Betreiber, dass sie neue C-klassifizierte Drohnen erwerben.

## **II. Rechtliche Einordnung**

Dies stellt für die Anwendungsfälle zu landwirtschaftlichen Zwecken und Tierschutzzwecken (bspw. Rehkitzrettung) ein beträchtliches Problem dar:

In der Konsequenz macht das Auslaufen der Übergangsvorschriften die Rehkitzrettung und andere Anwendungsfälle zu landwirtschaftlichen Zwecken und Tierschutzzwecken in eher kleinteilig gegliederter Landschaft nahezu unmöglich. In Deutschland ist die Landschaft oftmals stark zersiedelt, so dass immer wieder landwirtschaftlich genutzte Flächen an Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebiete grenzen. Wenn dabei jeweils ein Mindestabstand von 150 Metern zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten einzuhalten ist, so wird u. a. eine Rehkitzrettung erschwert, in vielen Fällen gar unmöglich.

Die Rehkitzrettung wurde in den letzten Jahren mit öffentlichen Geldern gefördert (u. a. bspw. „Bundesförderprogramm für Drohnen mit Wärmebildkamarasystem zur Rehkitzrettung 2023“). Die meisten der bis zum 01. Januar 2024 geförderten Drohnen stellen nicht C-klassifizierte Drohnen dar.

Würde nun von den Drohnenpiloten, die ihre Drohnen zu landwirtschaftlichen und Tierschutzzwecken betreiben, verlangt werden, dass sie neue C-klassifizierte Drohnen erwerben, ihre Bestandsdrohnen nachzertifizieren lassen oder ihre Bestandsdrohnen im Zweifel nicht mehr ohne Weiteres betreiben dürften, so wären diese Investitionen umsonst gewesen und es kämen nun neue hohe Kosten auf die Drohnenpiloten zu.

Um Fernpiloten von Bestandsdrohnen den bisherigen Betrieb i. R. d. Anwendungsfälle zu landwirtschaftlichen Zwecken und Tierschutzzwecken (bspw. Rehkitzrettung) weiterhin zu ermöglichen, ist eine nationale Ausnahmebestimmung erforderlich. Die Ausnahmebestimmung





Seite 4 von 4

soll sich auf Betriebsarten beschränken, die allein für Anwendungsfälle zu landwirtschaftlichen Zwecken und Tierschutzzwecken (bspw. Rehkitzrettung) durchgeführt werden. Sie darf nicht zu Sport- und Freizeitzwecken eingesetzt werden, damit die Anzahl der von der EU-Rahmenregelung abweichenden Verkehre nicht zu groß wird.

Das Sicherheitsniveau der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 wird nach hiesiger Einschätzung nicht unterschritten, da die nicht C-zertifizierten Bestandsdrohnen bis zum 01. Januar 2024 ebenfalls problemlos in Betrieb waren.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr bittet das LBA darum, die vorausgegangene rechtliche Einordnung an den Adressatenkreis der UAS-Betreiber bekanntzugeben.

Im Auftrag

gez. Rahel Jünemann